
**Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte für den Metallbau
gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauO NRW**

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG VON BAUPRODUKTEN VOR
BESTÄTIGUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DURCH DEN HERSTELLER**

- nach Bauregelliste A Teil 1 -

Nr. 11 0002967-1/2

Hiermit wird bescheinigt, dass für die auf Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte des Herstellers

HSP Hoesch Spundwand und Profil GmbH

Werk Union

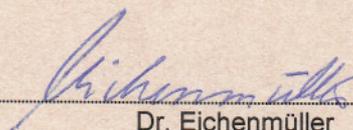
Alte Radstraße 27
D-44147 Dortmund

die nach der Bauregelliste A Teil 1 geforderte Überprüfung vor Bestätigung der Übereinstimmung durch den Hersteller nach § 26 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GVBl 2000, Nr. 18, S. 256, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S.863), durchgeführt worden ist und die geprüften Produkte den maßgebenden technischen Anforderungen der Bauregelliste entsprechen haben.

Die Überprüfung der Bauprodukte vor Bestätigung der Übereinstimmung durch den Hersteller wurde am 14. und 24.03.1997 sowie am 06.05.2011 durchgeführt. Die Prüfung der Proben erfolgte beim Produkthersteller und im MPA NRW.

Diese Bescheinigung ersetzt die Bescheinigung Nr. 11 0002967-1/1 vom 18.05.2007.

Dortmund, 6. Mai 2011



Dr. Eichenmüller
Stellvertretende Leiterin der
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Diese Bescheinigung umfasst 1 Seite und 2 Anlagen.

Hersteller: HSP Hoesch Spundwand und Profil GmbH
 Werk Union
 Alte Radstraße 27
 D-44147 Dortmund

Lfd. Nr. gem. der Bauregelliste	Bauprodukt	Technische Regeln	Abmessungsbereich in mm	Stahlsorte	Werkstoff-Nr.
4.1.44	Warmgewalzte Spundbohlen aus unlegierten Stählen	DIN EN 10248-1:1995-08 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.39 und 4.43 der Bauregelliste A Teil 1	U-Spundbohlen (Larsen-Profile) Breite: 400 bis 750 Höhe: 150 bis 750 Rückendicke: 6,0 bis 27,0 Stegdicke: 6,0 bis 13,5 Schlossform: nach DIN EN 10248-2	1.0021 1.0023 1.0083 mit Sonderanforderungen gemäß der Anlage zu dieser Bescheinigung	S240GP S270GP S355GP
4.1.44	Warmgewalzte Spundbohlen aus unlegierten Stählen	DIN EN 10248-1:1995-08 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.39 und 4.43 der Bauregelliste A Teil 1	Z-Spundbohlen (HOESCH-Profile) Breite: 525 bis 700 Höhe: 190 bis 510 Rückendicke: 8,0 bis 20,0 Stegdicke: 8,0 bis 14,0 Schlossform: nach DIN EN 10248-2	1.0021 1.0023 1.0083 mit Sonderanforderungen gemäß der Anlage zu dieser Bescheinigung	S240GP S270GP S355GP

Fortsetzung der Tabelle

Hersteller: HSP Hoesch Spundwand und Profil GmbH
 Werk Union
 Alte Radstraße 27
 D-44147 Dortmund

Fortsetzung der Tabelle

Lfd. Nr. gem. der Bauregelliste	Bauprodukt	Technische Regeln	Abmessungsbereich in mm	Stahlsorte	Werkstoff-Nr.
4.1.44	Warmgewalzte Spundbohlen aus unlegierten Stählen	DIN EN 10248-1:1995-08 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.39 und 4.43 der Bauregelliste A Teil 1	Flach-Spundbohlen (UNION-Flachprofile) Breite: 400 bis 500 Höhe: 86 bis 88 Rückendicke: 8,0 bis 13,5 Schlossform: nach DIN EN 10248-2	1.0021 1.0023 1.0083 mit Sonderanforderungen gemäß der Anlage zu dieser Bescheinigung	S240GP S270GP S355GP

Nach § 26 Abs. 1 der Landesbauordnung BauO NRW darf der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ÜHP (Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle) nur abgeben und seine Produkte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) kennzeichnen, wenn er durch eine werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden Anforderungen der Bauregelliste entsprechen.

Bei wesentlichen Abweichungen von den in der Tabelle aufgeführten technischen Regeln, dem angegebenen Abmessungsbereich oder den zur Anwendung kommenden Stahlsorten ist zur Ergänzung oder Erweiterung der vorliegenden Bescheinigung vom Produkthersteller erneut eine anerkannte Prüfstelle für Bauprodukte für den Metallbau einzuschalten.

Die Berechtigung zur Verwendung des Ü-Zeichens ist zeitlich nicht begrenzt, sie kann aber bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften der Bauregelliste und/oder der Landesbauordnungen von der Prüfstelle oder der jeweils zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde der Länder entzogen werden.

Die Anwendung des Ü-Zeichens richtet sich nach den jeweiligen Länderverordnungen über das Übereinstimmungszeichen (ÜZVO). Für Hersteller in Deutschland ist jeweils die Übereinstimmungszeichen-Verordnung desjenigen Bundeslandes maßgebend, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, für ausländische Hersteller die ÜZVO des Sitzlandes der Prüfstelle.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen. Sofern Bunde zum Versand kommen, kann das Ü-Zeichen auch auf dem Bundanhänger angebracht werden. Wird von den für die Produktherstellung maßgebenden technischen Regeln eine Prüfbescheinigung nach DIN EN 10 204 verlangt, kann die Kennzeichnung der Produkte mit dem Ü-Zeichen auch gemäß Anlage 4.2 der Bauregelliste A Teil 1 erfolgen.